

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern und übersenden.

### Konsultationsbeitrag

(Vorschlag der ÜNB gem. Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 für die Modalitäten für Regelreserveanbieter – Abrechnung mit den Regelreserveanbietern)

Nr.	§	Absatz	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	8	3	letzter Satz: Diese Daten sind bei Aufforderung durch den jeweiligen Anschluss-ÜNB innerhalb von 10 Arbeitstagen rückwirkend für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen auf eigene Kosten von den Regelreserveanbietern bereitzustellen.	Der Vorhaltungszeitraum ist mit maximal zwei Monaten zu lang und ungenau. Es sollte auf eine feste Dauer abgestellt werden. Diese sollte nicht länger als 30 Tage sein.
2	16	1 a)	Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflichten in den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder im Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung oder Erbringung von FCR schuldhaft verletzt, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Vergütung zur Vorhaltung von Reserveleistung (Leistungsvergütung) mengen- und zeitanteilig zu kürzen.	Der Text knüpft nicht an eine schuldhafte Pflichtverletzung an. Das sehen wir kritisch, da so auch technische Störungen, die nicht in der Sphäre des Regelreserveanbieters liegen, eine Pflichtverletzung begründen können. Das ist nicht sachgerecht. Der Regelreserveanbieter ist im eigenen Interesse bemüht die Daten fristgerecht zu liefern, daher sollte zumindest eine Mahnung bzw. erneute Aufforderung zur Datenbereitstellung erfolgen.
3	16	1 b)	Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflichten in den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder im Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung oder Erbringung von FCR innerhalb von 3 Monaten wiederholt, mindestens jedoch 3 Mal, oder grob verletzt, so muss der Regelreserveanbieter die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Verstößen haben und der Anschluss-ÜNB kann einfordern, einen Plan für Abhilfemaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Außerdem kann der Anschluss-ÜNB eine bis zu 12-monatige Bewährungsphase aussprechen.	
4	16	1 c)	streichen	Eine zusätzliche Pönalisierung während der Bewährungsphase erscheint nicht sachgerecht.
5	16	3	streichen	Mehrkosten des ÜNB sind über die Pönale abgedeckt. Eine darüber hinausgehende Erstattung führt zu einer Überpönalisierung.
6	25	2 a)	25 Abs. 2 a) i. 1. b. Der Anschluss-ÜNB erhält über die leittechnische Datenverbindung zur Anbindung an den Leistungsfrequenzregler des Anschluss-ÜNB keine Daten über die Verfügbarkeit vom Regelreserveanbieter (z.B. „SRLVorhaltung“) und dies wird durch eine Störung beim Regelreserveanbieter verursacht. In diesem Fall gilt die gesamte Leistung als nicht vorgehalten. Dabei wird eine Unterbrechung bis zu einer Dauer von bis zu 30 Sekunden toleriert.	Die gesamte Leistung soll nach dem Vorschlag als nicht vorgehalten gelten. Hier wird nicht danach differenziert, in welcher Sphäre eine Unterbrechung verursacht worden ist. Das hieße im ungerechtesten Fall, dass der Anbieter seine Vorhaltepflicht verletzt würde, wenn der Anschluss-ÜNB seine Datenverbindung nicht aufrechterhalten kann – mit entsprechender Pönalisierung des Anbieters. Dies kann so nicht gerecht und nicht gewollt sein. Entsprechend sollte eine Anpassung dahingehend erfolgen, dass ausschließlich dann die gesamte Leistung als nicht vorgehalten gilt, wenn dies der Sphäre des Anbieters zuzuordnen ist.
7	25	2 a)	25 Abs 2 a) i. 1. c. streichen	Das Inaktiv-Setzen der Datenverbindung durch den ÜNB bei Problemen auf Seiten des Regelreserveanbieters sollte nicht sofort zu einer Verletzung der Vorhaltepflicht führen. Hier ist insbesondere auch nicht definiert, wie lange der ÜNB den Regelreserveanbieter inaktiv setzen kann. Das ist nicht sachgerecht.
8	25	2 c)	25 Abs. 2 c) ii. die Übermittlung keiner oder nicht korrekt gebildeter Werte oder Daten gemäß § 8 (z.B. wiederholte Unterbrechungen der Datenverbindung von mehr als 30 Sekunden), wenn dies aufgrund von Problemen auf Seiten des Regelreserveanbieters geschieht,	Zudem soll die Nichtübermittlung z.B. durch Unterbrechung der Datenverbindung zu einer groben Pflichtverletzung führen. Auch dies ist nicht sachgerecht, da hier nicht danach differenziert wird, in welcher Sphäre der Ausfall eingetreten ist.
9	25	6	streichen	Mehrkosten des ÜNB sind über die Pönale abgedeckt. Eine darüber hinausgehende Erstattung führt zu einer Überpönalisierung.

10	34	2 a)	34 Abs. 2 a II. 1. d. Der Regelreserveanbieter stellt dem Anschluss-ÜNB die gemäß § 8 angeforderten und zur Verifizierung notwendigen Daten nicht fristgerecht zur Verfügung und dies wird durch eine Störung beim Regelreserveanbieter verursacht. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.	Die gesamte Leistung soll als nicht vorgehalten gelten. Hier wird nicht danach differenziert, in welcher Sphäre eine Unterbrechung verursacht ist. Das hieße im ungerechtesten Fall, dass der Anbieter seine Vorhaltepflcht verletzt würde, wenn der Anschluss-ÜNB seine Datenverbindung nicht aufrechterhalten kann. Dies kann so nicht gerecht und nicht gewollt sein. Entsprechend sollte eine Anpassung dahingehend erfolgen, dass ausschließlich dann die gesamte Leistung als nicht vorgehalten gilt, wenn dies der Sphäre des Anbieters zuzuordnen ist.
11	34	2 c)	Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung oder Erbringung wiederholt oder grob verletzt, so muss der Regelreserveanbieter die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Verstößen haben und der Anschluss-ÜNB kann einfordern, einen Plan für Abhilfemaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Außerdem kann der Anschluss-ÜNB eine bis zu 12-monatige Bewährungsphase aussprechen.	Bei einem Verstoß gegen die Modalitäten muss dem Regelreserveanbieter immer die Möglichkeit gegeben werden, zu dem Verstoß Stellung nehmen zu können, bevor zusätzliche Pönale ausgesprochen werden. Zudem sollte die Bewährungsphase nicht pauschal sondern maximal 12 Monate betragen.
12	34	2 c)	34 Abs. 2 c. ii die Übermittlung keiner oder nicht korrekt gebildeter Werte oder Daten gemäß § 8 (z.B. Unterbrechung der Datenverbindung über mehr als 30 Sekunden), wenn dies aufgrund von Problemen auf Seiten des Regelreserveanbieters geschieht,	Die Nichtübermittlung darf nicht pauschal zu einer groben Pflichtverletzung führen. Hier wird nicht danach differenziert wird, was Grund der Nichtübermittlung ist. Besteht der Grund in der Sphäre des Netzbetreibers, z.B. indem dort die Datenverbindung unterbrochen ist, ist es nicht sachgerecht, dass dies zu einer groben Pflichtverletzung durch den Regelreserveanbieter führt, wenn dieser dadurch keine Daten übermitteln kann.
13	34	6	streichen	Mehrkosten des ÜNB sind über die Pönale abgedeckt. Eine darüber hinausgehende Erstattung führt zu einer Überpönalisierung.
####				